jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/12/10 91/05/0125

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1991

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Burgenland
L70701 Theater Veranstaltung Burgenland
L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland
L82000 Bauordnung
L82001 Bauordnung Burgenland
L82201 Aufzug Burgenland
L82251 Garagen Burgenland
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;
BauO Bgld 1969 §104 Abs3;
BauRallg;

Rechtssatz

Es bestehen keine Bedenken gegen die Auslegung des § 104 Abs 3 Bgld BauO, mit dessen Formulierung die Möglichkeit der Erlassung eines baupolizeilichen Beseitungsauftrages umschrieben wird, daß dann, wenn bereits die Abweisung eines Baubewilligungsansuchens erfolgte, die Behörde trotzdem berechtigt ist, mit der Erlassung eines Beseitigungsauftrages vorzugehen. Da im Beschwerdefall die Baubewilligung nicht erteilt wurde, war im Rahmen des baupolizeilichen Auftragsverfahrens nicht zu prüfen, ob die Baubewilligung mit der gegebenen Begründung zu Recht versagt worden ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterbrechung des Verfahrens bis zur (endgültigen) Entscheidung über das Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung. Ein derartiger Anspruch kann dem § 104 Abs 3 Bgld BauO nicht entnommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050125.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at